

**Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Jugendwohlfahrt
(Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 – WrJWG 1990)
geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 – WrJWG 1990), LGBl. für Wien Nr. 36/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien 34/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 6a Abs. 1 wird am Ende der Ziffer 2 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. Ausbildungen von Drittstaatsangehörigen, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“

2. § 43 Abs. 9 lautet:

„(9) Durch § 6a werden die Richtlinien 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22), 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Amtsblatt Nr. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12), 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Amtsblatt Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17) und 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Amtsblatt Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1) umgesetzt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann
Häupl

Der Landesamtsdirektor
Hechtner

VORBLATT

zum Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Jugendwohlfahrt
(Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 – WrJWG 1990)
geändert wird

Problem:

Die im Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz vorgesehenen Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen entsprechen nicht zur Gänze den Richtlinien 2003/86/EG, 2009/50/EG und 2011/98/EU des Rates der Europäischen Union und sind daher anzupassen.

Ziele:

Herstellung eines richtlinienkonformen Regelungszustandes.

Inhalt/Problemlösung:

Die speziell in Art. 14 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Art. 15 der Richtlinie 2009/50/EG und in Art. 12 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2011/98/EU vorgesehene Gleichstellung bestimmter Drittstaatenangehöriger soll explizit im Wiener Landesrecht implementiert werden.

Alternativen:

keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

keine

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Ausdrückliche Umsetzung der Richtlinien 2003/86/EG, 2009/50/EG und 2011/98/EU.

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN

zum Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Jugendwohlfahrt
(Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 – WrJWG 1990)
geändert wird

Allgemeiner Teil:

Die Richtlinie 2009/50/EG des Rates der Europäischen Union sieht in ihrem Art. 14. Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Art. 15 und dem dort enthaltenen Verweis auf die Richtlinie 2003/86/EG die Gleichbehandlung von Inhaberinnen und Inhabern einer Blauen Karte EU mit eigenen Staatsangehörigen u.a. im Bereich der Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und anderer Berufsqualifikationen vor. Die Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union sieht in ihrem Art. 12 Abs. 1 lit. c das Recht auf Gleichbehandlung von bestimmten Drittstaatsarbeitnehmerinnen und Drittstaatsarbeitnehmern in Bezug auf allgemeine und berufliche Bildung vor.

Diese Gleichstellung wird im Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 implementiert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Umsetzung der Richtlinien 2003/86/EG, 2009/50/EG und 2011/98/EU für die im Bereich der Wiener Jugendwohlfahrt erforderlichen Berufsqualifikationen.

Besonderer Teil:

Zu § 6a Abs. 1 Z 3

Durch die Neuregelung in § 6a Abs. 1 Z 3 Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 werden Berufsqualifikationen bestimmter Drittstaatenangehöriger anerkannt und damit die im Recht der Europäischen Union vorgesehene Gleichstellung mit Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern verankert.

Textgegenüberstellung

Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz

Geltende Fassung

Anerkennung von Ausbildungen

§ 6a (1) Folgende Ausbildungen gemäß § 6 Abs. 4 Z 2 und § 6 Abs. 6 Z 3 werden vom Magistrat gemäß der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anerkannt:

1. Ausbildungen, die in einem Mitgliedsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden,
2. Ausbildungen eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration die selben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 43 ...

(9) Durch § 6a wird die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt Nr. L 255 vom 30. September 2005) umgesetzt.

Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz

Entwurf

Anerkennung von Ausbildungen

§ 6a. (1) Folgende Ausbildungen gemäß § 6 Abs. 4 Z 2 und § 6 Abs. 6 Z 3 werden vom Magistrat gemäß der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anerkannt:

1. Ausbildungen, die in einem Mitgliedsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden,
2. Ausbildungen eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration die selben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern,
3. Ausbildungen von Drittstaatsangehörigen, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 43 ...

(9) Durch § 6a werden die Richtlinien 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22), 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Amtsblatt Nr. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12), 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Amtsblatt Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17) und 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Amtsblatt Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1) umgesetzt.